

## 1. Frühzeitige Beteiligung der gemeindlichen Dienststellen

Die frühzeitige Beteiligung der gemeindlichen Dienststellen fand vom 07.02.2024 bis einschließlich 19.03.2024 statt. Es wurden 8 Dienststellen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Vorentwurf gehört und um Stellungnahme gebeten.

### 1.1) Folgende Dienststellen haben sich zur Planung nicht geäußert:

Behörde / TÖB
Amt 01 – Stabstelle für Wirtschaftsförderung, Stadtmanagement und Digitales
Amt 20 – Sachgebiet 201 Erschließungswesen
Amt 30 – Recht
Amt 32 – Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Personal
Amt 60 – Sachgebiet 604 Bauordnung

### 1.2) Folgende Dienststellen haben in ihrer Stellungnahme ihre Zustimmung zur vorgelegten Planung erklärt:

Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Eingegangen am
Amt 81 – Städtische Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf	05.02.2024	05.02.2024
Amt 60 – Sachgebiet 605 Tiefbau	20.02.2024	20.02.2024

### 1.3) Folgende Dienststellen haben Hinweise, Anregungen oder Einwendungen in ihrer Stellungnahme vorgetragen:

Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Eingegangen am
Amt 60 – Sachgebiet 602 vorbeugender Brandschutz	15.02.2024	15.02.2024

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Amtes 60 – Sachgebiet 602 vorbeugender Brandschutz vom 15.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<p>Stadt Schwandorf * Spitalgarten 1* 92421 Schwandorf</p> <p>Intern 601</p> <p>Weitergabe: Uhl.robert@schwandorf.de</p> <p>Fachstelle vorbeugender Brandschutz</p> <p>Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Unser Zeichen: Unsere Nachricht vom:</p> <p>Sachbearbeiter: <b>Schwendner Christian</b> Zimmer-Nr. <b>E06</b> Dienstgebäude: <b>Spitalgarten 1</b> Telefon: <b>09431 45-269</b> Telefax: <b>09431 45-145</b> E-Mail: <b>schwendner.christian@schwandorf.de</b></p> <p>Datum: <b>15.02.2024</b></p> <p><b>27. Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan im Bereich des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 97 “Gemeinbedarfsfläche östlich der St.-Vitalis-Straße, Ettmannsdorf“</b> hier: Beteiligung der gemeindlichen Dienststellen zur Ermittlung des Abwägungsmaterials</p> <p><b>Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 97 “Gemeinbedarfsfläche östlich der St.-Vitalis-Straße, Ettmannsdorf“</b> hier: Beteiligung der gemeindlichen Dienststellen zur Ermittlung des Abwägungsmaterials</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Übermittelten Unterlagen zu den oben genannten Verfahren wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzend zur Löschwasserversorgung ist folgendes anzumerken. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 äußert sich zu den Grundlagen der Löschwasserversorgung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.</li> <li>· Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.</li> </ul>	<p><b>Abwägungsempfehlung:</b> Es kann festgestellt werden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. im Einzelbauvorhaben beachtet. Die Löschwasserversorgung ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p><b>Beschlussempfehlung:</b> Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Schwandorf nimmt die Stellungnahme des Landratsamts Schwandorf, Sachgebiet 602 vorbeugender Brandschutz zur Kenntnis.</p>

Hinweis / Anregung / Stellungnahme des Amtes 60 – Sachgebiet 602 vorbeugender Brandschutz vom 15.02.2024	Abwägungs- und Beschlussempfehlung
<ul style="list-style-type: none"> <li>· Entnahmestellen mit einer geringeren Entnahmeleistung als die beschriebenen 96m<sup>3</sup>/h sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge in einem Umkreis (Radius) von 300m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. lang Gebäude, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</li> <li>· Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.</li> </ul> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Schwendner Christian</p> <p>Stadtverwaltung Schwandorf Sg. Hochbau 602 / FB VB Fachplaner Brandschutz (TÜV) – Zert. 2509322 Sachverständiger Brandschutz (TÜV) – Zert. 2575690 Zimmer Nr. E06 Spitalgarten 1 92421 Schwandorf</p> <p>Tel.: 09431 / 45-269 Fax: 09431 / 45-145 Mail: schwendner.christian@schwandorf.de</p>	